

Amtliche Bekanntmachung

Betrifft: Lärmaktionsplan der Gemeinde Lüdersdorf
Hier: Bekanntmachung

Die Gemeinde Lüdersdorf ist gemäß der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bereich zwischen Herrnburg, von der Stadtgrenze zu Lübeck, bis nach Lüdersdorf verpflichtet.

Der Untersuchungsbereich ist in den beigefügten Karten dargestellt.

Die Gemeinde Lüdersdorf hat für die gekennzeichneten Bereiche ihren Lärmaktionsplan aufgestellt. Ebenso wurde der Bereich zwischen Herrnburg und Lüdersdorf betrachtet.

Die Zielsetzungen und Maßnahmen wurden auf Sitzungen der Gemeindevertretung und des Bauausschusses mehrfach beraten und erörtert. Am 11.01.2016 hatte die Öffentlichkeit Gele-

genheit im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung geeignete Maßnahmen für den Lärmaktionsplan vorzuschlagen und zu diskutieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat am 15.03.2016 den Lärmaktionsplan für die dargestellten Bereiche in Herrnburg und für den westlichen Bereich von Lüdersdorf beschlossen.

Jedermann kann den Lärmaktionsplan der Gemeinde Lüdersdorf ab Bekanntmachung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Lüdersdorf, den 19.04.2016

gez. Dr. Huzel
Bürgermeister
der Gemeinde Lüdersdorf

(Siegel)



Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsbereiches an der L 02 auf der Karte des Gemeindegebietes der Gemeinde Lüdersdorf

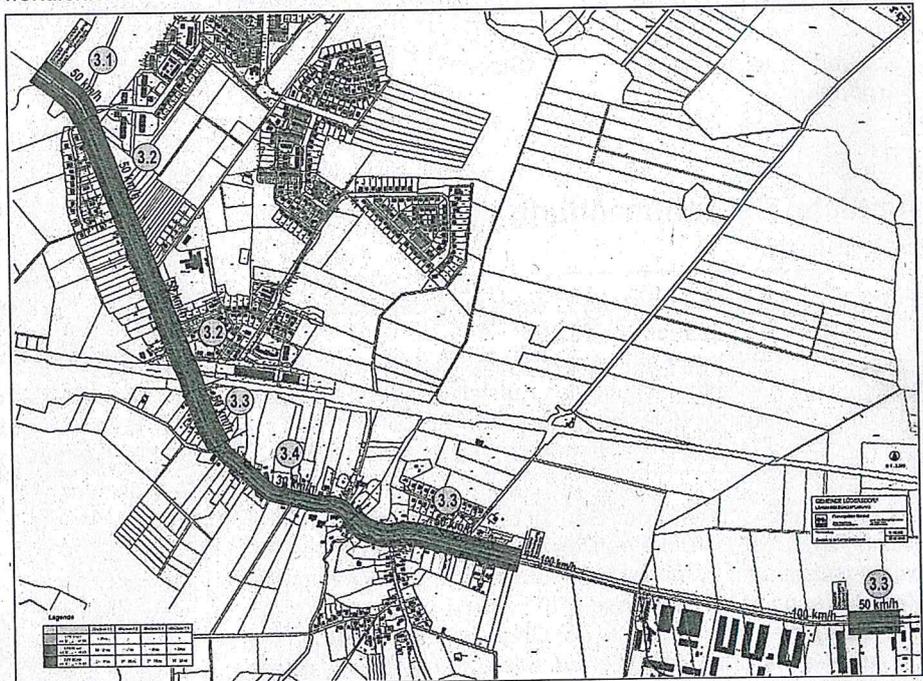


Abbildung 2: Darstellung der Untersuchungsbereiche in Herrnburg und Lüdersdorf für die Abschnitte 3.1 bis 3.4

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow
- Gestaltungssatzung -
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.04.2016 gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, die Satzung



Lageplan: Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow (Gestaltungssatzung)

über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow (Gestaltungssatzung) beschlossen.
Die Gemeinde Selmsdorf macht die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow (Gestaltungssatz) hiermit bekannt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich III, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Selmsdorf, den 19.04.2016

gez. Kreft (Siegel)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
- Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ -
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.04.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Gebietsbezeichnung - Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ - beschlossen.
Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Selmsdorf, in der Ortslage Selmsdorf, nördlich der Bundesstraße B 105 und östlich der Kreuzung B 104 und B 105 (s. Übersichtsplan in der Anlage). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Ebenfalls in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.04.2016 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich Begründung gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird erforderlich, um unbeabsichtigte Härten und Erschwernisse, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbunden sind, zu beheben. Daher wird die Festsetzung zur Gestaltung der Garagen und Carports konkretisiert.

Die Gemeinde weist auch darauf hin, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erarbeitet und dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 09.05.2016 bis zum 09.06.2016

während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich IV Gemeindeentwicklung, 1. OG, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

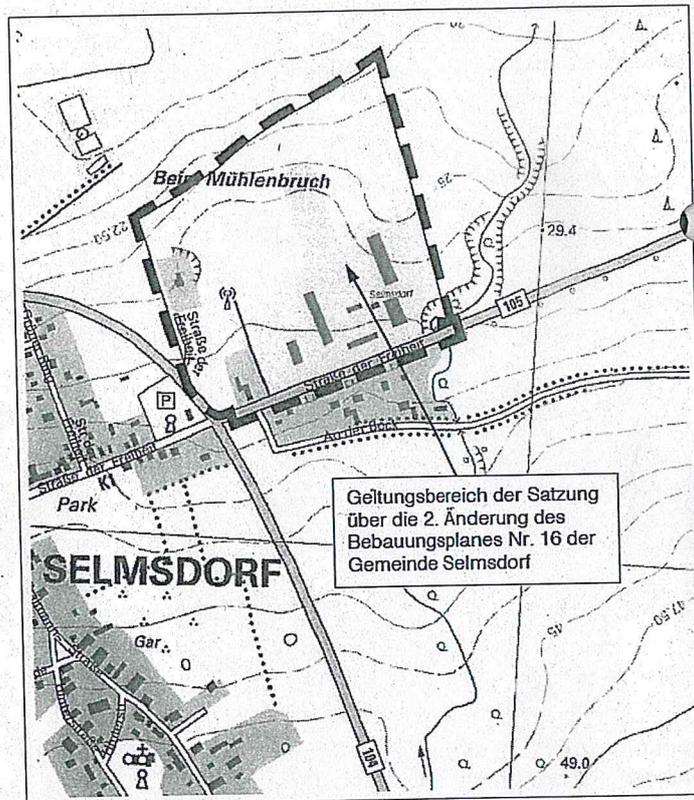
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selmsdorf, den 19.04.2016

gez. Kreft (Siegel)
Bürgermeister

Übersichtsplan:



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lebensmittelmart Selmsdorf“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit

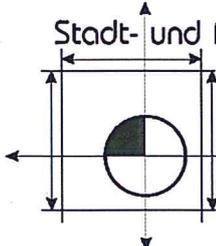
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 22.10.2015 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Gebietsbezeichnung „Lebensmittelmart Selmsdorf“ beschlossen.
Das rund 2.300 qm Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Selmsdorf, Ortslage Selmsdorf Dorf, gelegen südlich des Lebensmitteldiscounters „Netto“, westlich des Bebauungsplangebietes „Wohngebiet Am Mühlenbruch“ und östlich der Bundesstraße B 104 (s. Übersichtsplan in der Anlage).



SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF
über die
Örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow
- Gestaltungssatzung -
Satzungsbeschluss
07.04.2016

Textverfasser:

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing.
Martin Hufmann
Dipl.-Geogr.
Lars Fricke



Alter Holzofen 17b
23966 Ulsmar
Tel. 03841 470640-0
Fax 03841 470640-9
www.srp-ulsmar.de, info@srp-ulsmar.de

Präambel

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Selmsdorf vom 07.04.2016 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow (Gestaltungssatzung) erlassen:

Satzung

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in dem beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich in der Teschow. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Im Rahmen von Neubaumaßnahmen sowie von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen die historisch überlieferten Bauformen des ehemals landwirtschaftlich geprägten Angerdorfes erhalten, wiederhergestellt und weiterentwickelt werden. Ausgeschlossen sind Baustile und Bauelemente, die keinen regionalen Bezug haben (z.B. Schwedenhaus, Friesenhaus, Toskana-Stil).
- (2) Die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen beziehen sich insbesondere auf die Stellung und Proportionen von Gebäuden einschließlich Anbauten und Nebengebäude, die Dachformen und Dacheindeckungsmaterialien, die Gestaltung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten, auf die Gestaltung von Fassaden einschließlich der Öffnungen für Fenster und Türen und deren Gestaltung sowie auf die Auswahl von Baumaterialien und deren Farbigkeit.

- (3) Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.

§ 3

Gestaltung und Stellung der Baukörper

- (1) Im Bereich des Dorfangers (Flurstücke 21/2, 22/1, 22/2, 25/3, 26, 27, 17/1 und 17/6, Flur 1, Gemarkung Teschow, sind Gebäude giebelständig zum Anger hin zu orientieren. Die vorhandenen Baufluchten sind dabei zu berücksichtigen. Zusätzliche Carports und sonstige Nebenanlagen sind zwischen den jeweiligen Wohngebäuden und dem Dorfanger nicht zulässig.
- (2) Zwerchgiebel sind nur zulässig, wenn sie mittig an der traufseitigen Gebäudefassade angeordnet und nicht breiter als ein Drittel der Gebäudebreite sind. Ein Hervortreten der Giebelfront aus der Gebäudeflucht ist unzulässig (sog. Friesengiebel).
- (3) Anbauten müssen sich in Gestaltung und Farbgebung dem Hauptgebäude angleichen.
- (4) Anbauten sind, mit Ausnahme von Windfängen und Erkern, nur an den straßenabgewandten Seiten der Hauptgebäude zulässig. Die Breite von Anbauten darf 50 v.H. der jeweiligen Länge der Außenwand nicht überschreiten. Zu Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (5) Windfänge und Erker dürfen maximal 25 v.H. der jeweiligen Gebäudefassade breit und maximal 2,00 m tief sein. Der Anbau von Garagen ist an den Straßenseiten von Hauptgebäuden unzulässig.
- (6) Die Sockelhöhe (Höhenlage des Erdgeschossfußbodens) darf maximal 0,40 m über der mittleren Höhenlage des Baugrundstücks betragen. Anbauten müssen an die vorhandene Sockelhöhe angeglichen werden.

§ 4

Gestaltung der Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszuprägen. Walmdächer sind unzulässig. Die Dachneigungen dürfen 45° bis 60° betragen. Bei ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden der historisch überlieferten Bausubstanz sind die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen zu erhalten.
- (2) Als Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel- oder Pfannendeckungen sowie Reetdächer zulässig. Bei Dachneigungen unter 15° sind auch Dacheindeckungen mit Bitumenbahnen oder Dachfolien sowie beschichteten Blecheindeckungen zulässig. Bei ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden der historisch überlieferten Bausubstanz, die

heute keinen Wohnzwecken dienen, sind in Absprache mit der Gemeinde auch abweichende Dacheindeckungen zulässig.

- (3) Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung und einem durchgehenden First ausgebildet werden.
- (4) Dachgauben dürfen nur als Schlepp-, Fledermaus- oder Sattelgauben ausgebildet werden. Die Gesamtbreite der straßenseitigen Dachaufbauten je Dachfläche darf maximal 50 v.H. der darunter liegenden Gebäudewand betragen.
- (5) Die Firstlinien von Gauben müssen mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Der Abstand zur Traufe muss mindestens 1,00 m betragen. Dachgauben müssen vom Giebel bzw. Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m haben.
- (6) Dachgauben sollen sich auf die Achsen der darunter liegenden Fassadenöffnungen beziehen. Mehrere Einzelgauben auf einer Dachseite sind symmetrisch anzuordnen.
- (7) Straßenseitige Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 5

Fassadengestaltung und Wandöffnungen

- (1) Es sind nur rote, rotbraune, rotbunte oder rotschwarze Sichtmauerwerksfassaden aus Voll- und Spaltklinker zulässig. Für die Fassaden von Nebengebäuden sind außerdem lackierte und unbehandelte sowie farblos behandelte Holzoberflächen zulässig. Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit Ausnahme von unbehandelten sowie farblos behandelten Holzoberflächen hinsichtlich der Fassadenfarbe dem Hauptgebäude anzugleichen.
- (2) Öffnungen und Bauteile der Fassade sollen auf vertikalen Achsen übereinander angeordnet oder auf solche Achsen bezogen sein. Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses sollen jeweils auf der gleichen Höhe angeordnet sein.
- (3) Bei Hauptgebäuden sind die Straßenfassade sowie Fassaden, die von der Straße aus sichtbar sind, sind als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil auszuführen. Im Erdgeschoss soll der Wandanteil mindestens 50 v.H. betragen. Zwischen Fenstern, Türen und an den Gebäudeecken sind mindestens 0,50 m Wandfläche vorzusehen. Bei Fachwerkbauten ist zwischen einzelnen Fenstern und Türen eine Ständerbreite ausreichend.
- (4) Türen und Fenster sind stehend rechteckig auszuführen. Die Höhe muss mindestens das 1,25-fache der Breite betragen. Dies gilt nicht für einzelne Öffnungen in Obergeschossen, wenn deren Größe jeweils 1,00 m² nicht überschreitet. Quadratische oder liegende Fensterformate im Bestand sind durch senkrechte Pfosten so zu unterteilen, dass stehende Formate gebildet werden.
- (5) Die Fassaden von Gebäuden mit freiliegenden Fachwerken sind zu erhalten und durch sichtbare Hölzer und Ausfachungen aus Ziegelsichtmauerwerk in roten

Farbtönen zu gliedern. Zulässig sind ausschließlich Fachwerkfassaden mit echtem Ständerwerk (kein Zierfachwerk).

- (6) Fensterprofile sind mit weißer oder grauer Farbgebung zu gestalten. Bei Vorliegen von gemauerten Stichbögen müssen Fensterprofile Form und Radius der Stichbögen aufnehmen. Der Einbau von Blenden zur Abdeckung von Stichbogenprofilen ist unzulässig.

§ 6 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind zur Straßenseite nur als Holzlattenzäune mit vertikaler Lattung bis zu einer Höhe von 1,25 m, als Sträucher oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m oder als unverfugten Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bei der Verwendung von Feldsteinmauern ist die Mauerkrone durchgehend mit Rosen- oder Steingartengewächsen zu bepflanzen.
- (2) Drahtzäune an der Straßenseite sind nur bis zu einer Höhe von 1,25 m und nur in Verbindung mit einer mindestens gleichhohen Hecke zulässig.

§ 7 Grundstücksfreiflächen

- (1) Oberirdische Öl- oder Gastanks sind unzulässig.
- (2) Vorgärten sind, mit Ausnahme der Zufahrten und der sonst zugelassenen befestigten Flächen, als Pflanzfläche anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Art und Gestaltung der Pflanzfläche sind nicht vorgeschrieben. Die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge - darf 50 v.H. der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen ist im Vorgarten unzulässig.
- (2) Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen, bezogen auf das Gesamtgrundstück, als
 - Arbeitsfläche und Lagerplatz (mit Ausnahme von Brennholz),
 - Ausstellungsplatz,
 - Standort für Werbeanlagenist unzulässig.
- (3) Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, von der der Zugang erfolgt und der jeweilige Gebäudefront und ihre Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.
- (4) Bei der Grundstücksnivellierung entstehende Geländesprünge sind entweder mit einer Stützmauer aus Natursteinen oder als begrünte Böschung zu gestalten.

**§ 8
Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig.
- (2) Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselnden oder sich bewegenden Licht sind unzulässig.

**§ 9
Sonstige Bauteile**

- (1) Die Anbringung von Satellitenempfangseinrichtungen ist nur auf den straßenabgewandten, von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbaren Gebäudeseiten zulässig.
- (2) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein und dürfen Fensterflächen nicht verkleinern.
- (3) Die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen sowie von Antennenanlagen für den Amateurfunk ist unzulässig.

**§ 10
Bußgeldvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 9 dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung M-V. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

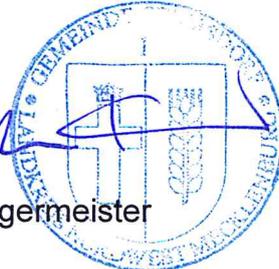
**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 19.4.2016

Selmsdorf, 12.5.2016


Der Bürgermeister



Lageplan: Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dem Ortsteil Teschow (Gestaltungssatzung)

